

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der die Mustergeschäftsordnung - M-GOTV geändert wird**

Aufgrund des § 19 Abs. 2 und § 25 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. März 2015, mit der die Mustergeschäftsordnung des Tourismusverbands erlassen wurde (Mustergeschäftsordnung - M-GOTV), LGBl. Nr. 19/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z 2 entfällt der Beistrich und das Wort „und“ wird eingefügt.

2. Im § 3 Abs. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

3. § 4 Z 3 entfällt.

4. Im § 5 Abs. 3 lautet der Klammersausdruck wie folgt:

„(Bürgermeister der Sitzgemeinde bei mehrgemeindigem Tourismusverband oder Obmann bei eingemeindigem Tourismusverband)“

5. § 7 lautet:

#### **„§ 7**

##### **Entsendung der zwei Gemeindevertreter in den Vorstand**

(1) Erstreckt sich der Tourismusverband auf das Gebiet einer einzelnen Gemeinde, werden die zwei Gemeindevertreter vom Gemeinderat nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsendet.

(2) Erstreckt sich der Tourismusverband auf mehrere Gemeinden, sind die zwei Gemeindevertreter von der Gemeinde mit der größten Anzahl an abgabepflichtigen Nächtigungen im Durchschnitt der letzten drei Jahre nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu entsenden.“

6. Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „Errichtung des Tourismusverbands“ durch die Wortfolge „Errichtung eines mehrgemeindigen Tourismusverbands“ ersetzt.

7. Die Überschrift des § 21 lautet:

##### **„Geschäftsführer und Personalaufwand des Tourismusverbands“**

8. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Tourismusverbands und seiner sonstigen Einrichtungen und ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbands.“

9. Dem § 21 werden folgende Abs. 3 bis 4 angefügt:

„(3) Der Geschäftsführer hat Konzepte für die Aufgabenerfüllung des Tourismusverbands zu entwickeln und diese dem Vorstand vorzulegen. Ihm obliegt die Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Konzepte.“

(4) Der Tourismusverband hat seine Geschäftsführung derart auszurichten, dass höchstens 40% seiner Einnahmen für Personalkosten aufgewendet werden dürfen. Darüber hinausgehende Kosten haben die Gemeinden des örtlichen Wirkungsbereichs des Tourismusverbands in Form eines finanziellen Beitrags gem. § 29 Abs. 8 Bgld. TG 2014 zu leisten.“

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:

## Vorblatt

### Problem:

Am 1. Jänner 2015 ist das Gesetz über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014), LGBL Nr. 63/2014, in Kraft getreten. Mit dem Gesetz vom 10. Dezember 2015 wurde das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 geändert und im LGBL Nr. 5/2016 am 17. Februar 2016 verlautbart.

Gemäß § 25 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 hat sich der Tourismusverband eine Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Führung der Geschäfte durch den Obmann und Geschäftsführer, die Einberufung und Abwicklung der Vollversammlung, der Sitzungen des Vorstands und der Rechnungsprüfer über die Ausübung des Stimmrechts und des Wahlrechts sowie die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung zu enthalten hat.

Für einen Tourismusverband, der für sich innerhalb von sechs Monaten nach seiner Errichtung keine Geschäftsordnung erlässt, gilt bis zur Nachholung dieser Maßnahme die von der Landesregierung im Verordnungsweg zu erlassende Mustergeschäftsordnung.

Am 30. März 2015 wurde im LGBL Nr. 19/2015 die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. März 2015, mit der die Mustergeschäftsordnung des Tourismusverbands erlassen wurde (Mustergeschäftsordnung - M-GOTV), verlautbart.

Aufgrund der Änderung des Bgld. TG 2014 ist die am 30. März 2015 verlautbarte Mustergeschäftsordnung anzupassen.

### Ziel:

Die im LGBL Nr. 19/2015 verlautbarte Mustergeschäftsordnung des Tourismusverbands (Mustergeschäftsordnung - M-GOTV) wird aufgrund der im LGBL Nr. 5/2016 verlautbarten Änderung des Bgld. TG 2014, angepasst.

### Inhalt:

- Änderung der Anzahl der Delegierten von 10 Unternehmer auf 20 Unternehmer bei mehrgemeindigen Tourismusverbänden mit mehr als 300 Mitgliedern
- Die Entsendung eines Delegierten in die Tourismuskonferenz des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ entfällt.
- Entsendung der zwei Gemeindevertreter in den Vorstand: Bei mehrgemeindigen Tourismusverbänden sind die zwei Gemeindevertreter von der Gemeinde mit der größten Anzahl an abgabepflichtigen Nüchtigungen im Durchschnitt der letzten drei Jahre nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu entsenden.
- Geschäftsführer des Tourismusverbands: Normierung der Hauptaufgaben des Geschäftsführers als Leiter der Geschäftsstelle sowie Festlegung der Höchstgrenze für die Finanzmittelbindung bei den Personalkosten.

### Alternativen:

Keine

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

### EU-Rechtskonformität:

Gegeben

## Erläuterungen

Das Gesetz über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014) wurde am 23. Oktober 2014 vom Burgenländischen Landtag beschlossen und ist seit 1. Jänner 2015 in Kraft (LGBL Nr. 63/2014).

Mit dem Gesetz vom 10. Dezember 2015 wurde das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 geändert und im LGBL Nr. 5/2016 am 17. Februar 2016 verlautbart.

Gemäß § 13 Abs. 1 Bgld. TG 2014 obliegt die Wahrnehmung der regionalen und örtlichen Belange des Tourismus den als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden. Der Wirkungsbereich des Tourismusverbands erstreckt sich auf das Gebiet jener Gemeinden, deren Unternehmer zu einem Tourismusverband zusammengeschlossen sind.

Gemäß § 25 Bgld. TG 2014 hat sich der Tourismusverband eine Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Führung der Geschäfte durch den Obmann und Geschäftsführer, die Einberufung und Abwicklung der Vollversammlung, der Sitzungen des Vorstands und der Rechnungsprüfer über die Ausübung des Stimmrechts und des Wahlrechts sowie die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung zu enthalten hat.

Die Geschäftsordnung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu übermitteln.

Für einen Tourismusverband, der für sich innerhalb von sechs Monaten nach seiner Errichtung keine Geschäftsordnung erlässt, gilt bis zur Nachholung dieser Maßnahme die von der Landesregierung im Verordnungsweg zu erlassende Mustergeschäftsordnung.

Am 30. März 2015 wurde im LGBL Nr. 19/2015 die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. März 2015, mit der die Mustergeschäftsordnung des Tourismusverbands erlassen wurde (Mustergeschäftsordnung - M-GOTV), verlautbart.

Aufgrund der Änderung des Bgld. TG 2014 ist die am 30. März 2015 verlautbarte Mustergeschäftsordnung anzupassen.

Die Änderung der Mustergeschäftsordnung betrifft folgende Punkte:

- Mitglieder der Vollversammlung: Bei mehrgemeindigen Tourismusverbänden mit mehr als 300 Mitgliedern haben die Mitglieder der beteiligten Gemeinden für je angefangene 20 Unternehmer einen Delegierten und Ersatzdelegierten in die Vollversammlung zu wählen.
- Aufgaben der Vollversammlung: Die Entsendung eines Delegierten für jedes begonnene Hundert von Mitgliedern in die Tourismuskonferenz des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ entfällt.
- Entsendung der zwei Gemeindevertreter in den Vorstand: Bei mehrgemeindigen Tourismusverbänden sind die zwei Gemeindevertreter von der Gemeinde mit der größten Anzahl an abgabepflichtigen Nächtigungen im Durchschnitt der letzten drei Jahre nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu entsenden.
- Geschäftsführer des Tourismusverbands: Normierung der Hauptaufgaben des Geschäftsführers als Leiter der Geschäftsstelle sowie Festlegung der Höchstgrenze für die Finanzmittelbindung bei den Personalkosten.